

Noch habe ich zwey Bemerkungen dieser Vorerinnerung anzuschließen. Zuerst diese, daß das Manuscript dieses Handbuchs bereits vor 5 Jahren vollendet in meinem Pulte gelegen, und dessen öffentliche Bekanntmachung durch die unglücklichen Zeitverhältnisse, welche das Vaterland betroffen haben, so wie seit der segensreichen Wiederherstellung seiner Selbstständigkeit durch die Nothwendigkeit aufgehalten worden ist, so manche Materien abzuändern und umzuarbeiten. Auch gegenwärtig würde ich mit der Herausgabe noch angestanden, und zunächst die höchste Entschliessung über mancherley administrative Veränderungen, welche die jetzige Lage des Sächsischen Staats nöthig oder rathsam zu machen geschienen, abgewartet haben, wenn nicht mit Zuversicht zu hoffen stünde, daß wesentliche Veränderungen unsrer grundgesetzlichen öffentlichen Kirchenverfassung, eben weil sie auf Staatsgrundgesetzen beruht, von unsrer eben so weisen als gerechten Regierung nicht werden getroffen werden. Andre minder wichtige Modificationen aber werden sich leicht durch nachträgliche Bemerkungen an den gehörigen Stellen notiren lassen.

Sodann habe ich leztlich darauf aufmerksam zu machen, daß mein Versuch einer syste-